

Beschluss über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie für das Herbstsemester 2020 (COVID-19 Reglement 2 UniBe)

vom 21. August 2020

Die Universitätsleitung,

in Ausführung der bundesrätlichen Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)¹,

sowie gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)²,

unter Einbezug der Fakultäten,

beschliesst:

Präambel

Aufgrund der Covid-19-Pandemie befindet sich die Schweiz in einer besonderen Lage. Der Bundesrat hat Grundlagen dazu in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten. Demgemäss haben Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Für den Kanton Bern sowie die Universität Bern gilt die erste Priorität dem Schutz der Gesundheit. Sodann ist auch zu gewährleisten, dass den Studierenden auf ihrem Bildungsweg möglichst wenige Nachteile entstehen. Aus diesem Grunde sind Modifikationen von Bestimmungen der geltenden Studienreglemente der Universität Bern unumgänglich. Mit dem vorliegenden Beschluss werden wichtige Grundsätze geregelt, damit dieser besonderen Lage Rechnung getragen und Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

I. Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen im Herbstsemester 2020

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Leistungskontrollen des Herbstsemesters 2020, weil die Vorgaben des Bundes oder des Kantons und das Schutzkonzept der Universitätsleitung (Vorgaben der Universitätsleitung) Abweichungen bedingen

¹ SR 818.101.26

² BSG 436.11

von den Studienreglementen, Promotionsreglementen oder Weiterbildungsreglementen oder von den Studienplänen inklusive deren Anhängen.

² Die Regelungen gelten auch für die Weiterbildung, soweit sachlich gerechtfertigt.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. April 2020 über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19 Reglement UniBe).

VORRANG

Art. 2 ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gehen den entsprechenden Bestimmungen in den Studienreglementen, Promotionsreglementen oder Weiterbildungsreglementen der Universität Bern oder in den Studienplänen inklusive deren Anhängen vor.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 3 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche für die einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben werden, bleiben unverändert wie im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder in den Anhängen zu den Studienplänen definiert.

² Die Lernergebnisse (Learning Outcomes) für die einzelnen Lehrveranstaltungen können bei Notwendigkeit angepasst werden. Dies wird so früh wie möglich durch die Dozierenden, die Studienleitungen oder die Dekanate kommuniziert. Dadurch werden Lernergebnisse, die vorher im relevanten universitären System (Kernsystem Lehre, KSL) publiziert waren, ersetzt.

DURCHFÜHRUNG DER LEHR- VERANSTALTUNGEN UND DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 4 ¹ Die für das Herbstsemester 2020 geplanten Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden durchgeführt.

² Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen ist zu gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln zum Schutz gegen das neue Coronavirus eingehalten werden.

FORM DER LEHR- VERANSTALTUNGEN

Art. 5 ¹ Die Dozierenden legen fest, ob die Lehrveranstaltungen des Herbstsemesters 2020 als Präsenzunterricht, in einer Form des Fernunterrichts oder in einer gemischten Form stattfinden. Für die Festlegung der Form sind die Vorgaben der Universitätsleitung massgebend.

² Diese Vorgaben regeln auch die Anzahl der zum Präsenzunterricht zugelassenen Studierenden. Für diejenigen Studierenden, die aufgrund von angeordneten Platzbeschränkungen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden digitale Lösungen bereitgestellt.

³ Die Form der Durchführung der Veranstaltung muss so früh wie möglich im offiziellen Veranstaltungsverzeichnis der Universität (KSL) beschrieben werden.

FORM DER LEISTUNGS- KONTROLLEN

Art. 6 ¹ Die Prüfungsverantwortlichen legen die Form der Leistungskontrolle fest und geben diese und alle notwendigen Informationen so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor der Leistungskontrolle) bekannt. Die Abweichungen von der von den Reglementen oder Studienplänen festgelegten und/oder in

der Ankündigung der Lehrveranstaltung publizierten Form richten sich nach den Vorgaben der Universitätsleitung.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 7 ¹ Mündliche Prüfungen können in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Für die Wahl der Form sind die Vorgaben der Universitätsleitung massgebend.

² Bei den Videokonferenzen dürfen keine Bildaufnahmen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung von Tonaufnahmen ist nur gestattet, wenn das entsprechende Reglement dies vorsieht.

³ Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt dem Prüfungsgespräch bei und erstellt ein Protokoll.

⁴ Bei Prüfungen, die in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, ist den Studierenden und den Beisitzenden eine Telefonnummer mitzuteilen, damit sie im Falle von technischen Störungen die für die Leistungskontrolle verantwortliche Person kontaktieren können.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 8 ¹ Schriftliche Prüfungen finden grundsätzlich als Präsenzprüfungen statt. In Ausnahmefällen können sie auch online stattfinden. Die Ausnahmefälle richten sich nach den Vorgaben der Universitätsleitung.

² Die Prüfungsverantwortlichen entscheiden auf Grundlage der Vorgaben der Universitätsleitung.

³ Die Studierenden sind so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor der Leistungskontrolle) über die genaue Form und Durchführung der schriftlichen Prüfung zu informieren.

⁴ Bei Prüfungen, die online stattfinden, ist den Studierenden eine Telefonnummer mitzuteilen, damit sie im Falle von technischen Störungen die für die Leistungskontrolle verantwortliche Person kontaktieren können.

PRÜFUNGSPROGRAMME

Art. 9 ¹ Werden für die Leistungskontrollen Prüfungsprogramme verwendet, sind Datenschutz und Prüfungssicherheit (korrekte Vorbereitung und Durchführung) zu gewährleisten.

SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Art. 10 ¹ Werden die Prüfungen nicht entsprechend den ordentlicherweise geltenden Bestimmungen durchgeführt, können die Fakultäten auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen von den Studierenden eine Selbständigkeitserklärung verlangen.

² Die Fakultäten regeln die Form und Modalitäten von Selbständigkeitserklärungen.

³ Die Nichtabgabe einer geforderten Selbständigkeitserklärung bei Leistungskontrollen, zu denen die Studierenden angemeldet sind, führt zur Bewertung der Leistungskontrolle mit der Note 1 resp. "nicht bestanden" im Falle von unbenoteten Leistungskontrollen.

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 11 ¹ Die An- und Abmeldung zur Leistungskontrolle erfolgt nach den für die jeweilige Lehrveranstaltung geltenden Reglementen oder den Bedingungen, die von den Dozierenden oder

den Fakultäten mitgeteilt wurden. Diese Mitteilungen können die Reglementsangaben ersetzen.

² Sofern die Form der Leistungskontrolle nach Ablauf der Abmeldefrist ändert, können sich die Studierenden ohne wichtigen Grund von der Leistungskontrolle abmelden.

UNENTSCULDIGTES FERNBLEIBEN

Art. 12 ¹ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“.

² Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind beispielsweise Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person oder familiäre Betreuungspflichten.

³ Ein Arztzeugnis oder anderweitige Nachweise sind so rasch als möglich einzureichen.

⁴ Technische Probleme sind sofort zu melden.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMSTÄNDE

Art. 13 ¹ Die zuständigen Organe der Fakultäten entscheiden in Fällen, die von diesem Reglement nicht ausreichend erfasst werden.

² Sie können dabei Ausnahmen von den Bestimmungen der geltenden Studienreglemente oder Studienpläne machen, falls deren Anwendung in einem konkreten Fall zu stossenden Ergebnissen führen würde.

³ Bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten und anderen Leistungskontrollen ist den Umständen (insb. der Verfügbarkeit von Literatur, etc.) Rechnung zu tragen.

⁴ Die Fakultäten gewährleisten bei der Anwendung dieses Artikels stets die Gleichbehandlung der Studierenden.

II. Rechtspflege

Art. 14 Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studien-, Promotions- oder Weiterbildungsreglemente.

III. Schlussbestimmungen

GELTUNGSDAUER

Art. 15 ¹ Das vorliegende Reglement gilt bis am 31. Januar 2021.

² Es gilt darüber hinaus für Leistungskontrollen, die mit im Herbstsemester 2020 bezogenen Lehrleistungen zusammenhängen, bis spätestens 31. Juli 2021.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Der vorliegende Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bern, 21. August 2020

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, 31. 8. 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häslér